



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 8 / 2014

Ausgabedatum: 30.06.2014

Inhalt

- Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg für den Studiengang
Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy **S. 313**
- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums
an der Universität Heidelberg **S. 319**

Fortsetzung Seite 312

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy	S. 321
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien	S. 323
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy	S. 325
Einrichtung des Masterstudienganges Klassische und Moderne Literaturwissenschaft zum Wintersemester 2014/15	S. 331
Prüfungsordnung für den interdisziplinären Master-Studiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft	S. 333
Zulassungssatzung für den interdisziplinären Master-Studiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft	S. 383
Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg	S. 391

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Studiengang Master of Science
in Advanced Physical Methods in Radiotherapy**

vom 21. Mai 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2014 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy vom 1. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1839 ff.), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 37 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Mai 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Sind Studierende aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen nicht in der Lage, Studien- und/oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder Zeit zu erbringen, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss schriftlich vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt Abs. 2 entsprechend.“

2. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Mündliche Prüfungsleistungen können gegebenenfalls online erfolgen.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten oder Praktikumsberichten erbracht. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwei bis vier Wochen. Der Bearbeitungszeitraum für die im Modul P zu entrichtenden Prüfungsberichte darf zwei Monate nicht überschreiten.“

4. In § 10 wird folgender Absatz als Absatz 4 neu eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5:

„(4) Bei allen schriftlichen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.“

5. In § 11 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5

über 1,5 bis einschließlich 2,5

über 2,5 bis einschließlich 3,5

über 3,5 bis einschließlich 4,0

über 4,0

die Note „sehr gut“

die Note „gut“

die Note „befriedigend“

die Note „ausreichend“

die Note „nicht ausreichend“

6. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
 - an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy eingeschrieben ist
 - seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Physical Methods in Radiotherapy nicht verloren hat
 - die erforderliche zweijährige berufliche Praxis in Medizinischer Physik nach § 3 Abs. 4 der Zulassungsordnung sowie die erforderlichen Kenntnisse in Medizinischer Physik nach § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung vorweisen kann.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich alle Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden, in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen vorzulegen.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

- 8 In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 neu angefügt: „Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an die Prüfungskommission können der Vortrag und die Disputation online erfolgen. Dem Antrag kann nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine einem deutschen Hochschullehrer gleichgestellte Person im Raum des Prüflings anwesend ist um eventuellen Täuschungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel vorzubeugen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wie unter § 18 Abs. 1, Satz 3 benannt bleibt bei Online-Prüfungen unverändert.“

9. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage : Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Modules	Contents	Training		Total ECTS Credits
		On-Site	Online	
	Introduction to APMR Program Welcome Day	X	X	
Module M 1 Anatomy and Imaging for Radiotherapy	M 1.1 Introduction M 1	X	X	7.5
	M1.2 Anatomy for Physicists and Engineers		X	
	M 1.3 Imaging for Radiotherapy		X	
	M 1.4 Radiological and Virtual Anatomy		X	
	M 1.5 Diagnostic Radiology		X	
	M 1.6 Workshop	X		
	E 1 Exam (written)	X		
Module M 2 Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT)	M 2.1 Introduction M 2	X	X	7.5
	M 2.2 Introduction to IMRT		X	
	M 2.3 IMRT in Daily Clinical Work		X	
	M 2.4 Advanced Application Techniques for IMRT		X	
	M 2.5 Workshop	X		
	E 2 Exam (written)	X		
Module M 3 Ion Therapy	M 3.1 Introduction M 3	X	X	7,5
	M 3.2 Fundamentals of Physics		X	
	M 3.3 Beam Generation and Application		X	
	M 3.4 Radiobiology		X	
	M 3.5 Ion Treatment Planning		X	
	M 3.6 Clinical Application		X	
	M 3.7 Seminar	X		
	E 3 Exam (written)	X		

Modules		Contents	Training		Total ECTS Credits
			On-Site	Online	
Module M 4		M 4.1 Introduction Module 4	X	X	7.5
Image Guided Raditherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART)		M 4.2 IGRT Techniques (Physics) Adaptive Radiotherapy (ART)		X	
		M 4.3 Clinical Applications of IGRT (Medicine)		X	
		M 4.4 Moving Targets and Adaptive Radiotherapy (Medicine/Physics)		X	
		M 4.5 Workshop	X		
		E 4 Exam (written)	X		
Module M 5		M 5.1 Introduction M 5	X	X	7.5
Advanced Dosimetry and Quality Assurance		M 5.2 Fundamentals of Dosimetry		X	
		M 5.3 Dosimetry for Current Radiotherapy Techniques		X	
		M 5.4 Quality Assurance(QA)		X	
		M 5.5 Workshop	X		
		E 5 Exam (written)	X		
Module M I* Internships	Compulsory	I 1.1 Internship Treatment Planning	X	X	7,5
	Required Elective	I 1.2 Internship IMRT	X	X	
	Compulsory	I 1.3 Internship Ion Therapy	X	X	
	Required Elective	I 1.4 Internship ART	X	X	
	Compulsory	I 1.5 Internship Dosimetry and QA	X	X	
Master's Thesis					30
					Σ 75

* Alle Angaben in Leistungspunkten nach ECTS

** Im Modul I müssen sämtliche Pflicht-Praktika und eines der beiden Wahlpflicht-Praktika besucht werden, so dass insgesamt Praktika im Umfang von 7,5 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Ordnung
zur Regelung des Teilzeitstudiums
an der Universität Heidelberg

vom 20.05.2014

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg vom 20. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S.419) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden hinter dem Wort „oder“ die Wörter „während der Rückmeldefrist“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum Vorlesungsbeginn“ ersetzt.

2. § 5 wird gestrichen und die Nummerierung der folgenden Paragraphen angepasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.06.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Advanced Physical Methods
in Radiotherapy**

vom 20.05.2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy vom 08.10.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.08.2011, S. 849), zuletzt geändert am 01.08.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.10.2010, S. 1757) beschlossen.

Der Rektor hat am 10.06.2014 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studiengebühr beträgt 2375,- Euro pro Semester“.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2014/2015 für alle immatrikulierten Studierenden.

Heidelberg, den 10.06.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Universität Heidelberg
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 20.05.2014

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), hat der Senat der Universität Heidelberg auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), am 20.05.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 10.06.2014 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 20. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 425), zuletzt geändert am 2. August 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2013, S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird Nr. 2 ersatzlos gestrichen:

„ein Motivationsschreiben, in welchem die Bewerber darlegen, weshalb ihre Leistungen vor ihrem persönlichen Hintergrund hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen.“

2. In § 4 Absatz 3 Nr. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Bei ausländischen Hochschulabschlüssen eine offizielle auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, jeweils in Kopie,“

3. In § 4 Absatz 5 wird nach dem Wort Zahnersatzkunde folgender Halbsatz eingefügt:

„oder Leistungen aus dem Sommersemester, die bis zum 31.08. erbracht wurden,“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.06.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Advanced Physical Methods
in Radiotherapy**

vom 20.05.2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 99 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2014 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 10.06.2014 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen, gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, für den Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy immatrikulieren. Voraussetzung für die Zulassung sind das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die Erfüllung der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen. Der zuständige Zulassungsausschuss bescheinigt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.

(2) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung einmalig bis zum 15.07.2014 und ab dem Wintersemester 2015/16 bis zum 15. Mai desselben Jahres eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis eines Abschlusses in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, der Biomedizintechnik oder einem äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(2) Der Nachweis von Kenntnissen, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik (DGMP) zur Fachanerkennung für Medizinische Physik, Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik, Spezialgebiet Strahlentherapie erforderlich sind oder der Nachweis von Kenntnissen, die den Anforderungen an einen Qualified Medical Physicist (QMP) gemäß des Weiterbildungssystems der European Federation of Organisations for Medical Physics (EFOMP) (EFOMP policy statement Nr. 9 und Nr. 10) genügen.

Alternativ können die Kenntnisse auch durch einen vergleichbaren Abschluss im Bereich der Medizinischen Physik oder einer gleichwertigen Weiterbildungszeit und Qualifikation nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über eine qualifizierte, in der Regel zweijährige aber mindestens einjährige berufliche Praxis in Medizinischer Physik nach dem ersten Studienabschluss und mindestens eine zweijährige berufliche Praxis bei der Anmeldung zur Masterprüfung.

(4) Die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufes und eines maximal zweiseitigen Motivationsschreibens. Im Motivationsschreiben sollen die Bewerber und Bewerberinnen ihre individuelle Motivation und Eignung für den Studiengang sowie dessen Relevanz für den zukünftigen Berufsweg darlegen.

(5) Ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen). Dies gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

(6) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Ergeben sich die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse nicht zweifelsfrei aus den eingereichten Vorbildungsnachweisen, so kann der Zulassungsausschuss das Vorliegen der Kenntnisse im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder eines Auswahlgesprächs, die gegebenenfalls auch online durchgeführt werden können, überprüfen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(7) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegen, kann auf Antrag eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden. Hierbei ist auf der Basis vorläufiger Bescheinigungen der jeweiligen Institute zu belegen, dass die Zugangsvoraussetzungen voraussichtlich bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters erbracht werden. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Zugangsvoraussetzungen teil.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und /
oder

b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Absatz 7 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn des Semesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg, davon sollte einer oder eine der beiden Professoren oder Professorinnen die Professur für Medizinische Physik innehaben. Der Zulassungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitz wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.06.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Einrichtung
des Masterstudienganges
Klassische und Moderne Literaturwissenschaft
zum Wintersemester 2014/15**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ zum Wintersemester 2014/15 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 28.04.14 (Az.: 41-7821.2-23-82/1/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den interdisziplinären Master-Studiengang
Klassische und Moderne Literaturwissenschaft**

vom 14. Mai 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Mai 2014 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Master-Studiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* ist die theoretisch und methodisch reflektierte Beschäftigung mit den literarischen Verbindungen zwischen der griechisch-römischen Antike, dem christlich-jüdischen Kulturkreis und den großen europäischen Nationalliteraturen. Der Studiengang geht von der leitenden Idee aus, dass sich das moderne Europa nur auf der Grundlage der Erforschung seiner antiken und mittelalterlichen Wurzeln verstehen lässt. Der traditionelle Lehr- und Forschungsbetrieb der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, in dem die Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume im Mittelpunkt stehen, wird in diesem Studiengang in doppelter Weise geöffnet: erstens hin zur klassisch-philologischen Erforschung der lateinischen, altgriechischen und mittellateinischen Literatur (Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg) sowie zweitens hin zur hebraistisch-judaistischen Literatur- und Kulturwissenschaft (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg). Der Studiengang führt die klassisch-philologischen und neuphilologischen Begabungen und Kompetenzen zusammen und bringt die großen Linien der hebräisch-jüdischen, griechisch-lateinischen und modernen Literatur- und Kulturentwicklung zur Darstellung.

(2) Auf der Grundlage der von ihnen gewählten Schwerpunktsetzung sollen die Studierenden die unterschiedlichen Zugänge und Methodologien mindestens je einer neuen und klassischen Philologie produktiv vergleichen und aufeinander beziehen können. Details zum Studienangebot und Studienaufbau sind in § 3 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführt.

(3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der im Studiengang *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* gewählten Fächer überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in mindestens einem der im Rahmen des Begleitfachs wählbaren Fächer mit einem Fachanteil von mindestens 25%. Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse sowie – je nach Wahl der Schwerpunktbereiche – weitere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 3 unter dem jeweiligen Wahlpflichtfach aufgeführt sind. Der Nachweis der Deutschkenntnisse kann bei ausländischen Bewerbern erfolgen wie bei der Zulassung zum Hauptfachstudium (siehe Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 Nr. 3).

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

1. Das Hauptfach gliedert sich in drei Bereiche: es entfallen

- a) 28 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich I**“ in der **Klassischen Philologie** (*Latinistik*),
- b) 28 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich II**“ in der **Modernen Philologie** (zur Wahl stehen: *Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch*) und
- c) 14 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Ergänzungsbereich**“, in einer **weiteren Philologie** (*Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Gräzistik* oder *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch* oder *Slavistik*) **oder in den Jüdischen Studien**.

Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktbereich gewählt wurde.

2. Das Begleitfach gliedert sich in zwei Bereiche: es entfallen

- a) 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich I**“ in der **Klassischen Philologie** (*Gräzistik* oder *Latinistik*) und
- b) 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich II**“ in der **Modernen Philologie** (zur Wahl stehen: *Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch* oder *Slavistik*) **bzw. der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. den Jüdischen Studien**.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Folgende Einrichtungen beteiligen sich am Lehrangebot in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Haupt- und Begleitfach:

- Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg:
 - o Seminar für Klassische Philologie (*Gräzistik* und *Latinistik*)
 - o Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (*Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit*)
- Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg
 - o Anglistisches Seminar (*Anglistik*)
 - o Germanistisches Seminar (*Germanistik*)
 - o Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (IDF) (*Germanistik im Kulturvergleich*)
 - o Romanisches Seminar (*Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch* und *Romanistik: Spanisch*)
 - o Slavisches Institut (*Slavistik*)
- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (*Jüdische Studien*)

(6) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Lehrveranstaltungen bzw. Module können nicht doppelt angerechnet werden, beispielsweise für das Begleitfach und das Hauptfach, wenn als Begleitfach eine Philologie gewählt wird, die bereits im Hauptfach als Schwerpunkt- oder Ergänzungsbereich gewählt wurde.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich deutsch bzw. die Sprachen der als Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich gewählten Fächer. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
- Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen;
- Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der im Rahmen des Hauptfachs gewählten Fächer aus der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines dem Master-Studiengang vorausgehenden Studienganges waren und/oder als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben, können nicht anerkannt werden.

(8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 15 Leistungspunkten.

(9) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(10) Die Entscheidung nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für die beiden Schwerpunktbereiche (je 28 LP) sowie den Ergänzungsbereich (14 LP) des Hauptfachs gibt es jeweils eine Fachnote. Die Fachnoten werden gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.

(5) Die Modulendnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder einem ähnlichen Studiengang – dazu zählen auch Studiengänge in den Fächern, die als Schwerpunkt- bzw. Ergänzungsbereiche gewählt wurden – nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten, sowie über erfolgreich absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen im gewählten Begleitfach im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im o.g. Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 70 Leistungspunkten,
2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des gewählten Begleitfachs im Umfang von 20 Leistungspunkten,
3. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der vergleichenden Literaturwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache eines als Schwerpunkt- oder Ergänzungsbereich gewählten Faches oder – in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der zweite Prüfer soll einem anderen Fach als der erste Prüfer angehören. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Zur Berechnung der Fachnoten werden die Modulendnoten aller Module aus dem jeweiligen Bereich herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Modulendnoten aller Module des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden. Absatz 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Beim endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls in einem Wahlpflichtfach (d.h. im Schwerpunktbereich II oder Ergänzungsbereich im Hauptfach bzw. in einem der beiden Schwerpunktbereiche im Begleitfach) kann einmalig ein neues Wahlpflichtfach gewählt werden, sofern der Studierende für das neue Wahlpflichtfach die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der gewählten Schwerpunkt- und Ergänzungsbereiche mit ihren jeweiligen Fachnoten und den zugehörigen Leistungspunkten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Mai 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Begleitfach)

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Protokolle, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 Abs. 2 vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
HS	=	Hauptseminar
Koll.	=	Kolloquium
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP/CP	=	Leistungspunkte/Credit Points
OS	=	Oberseminar
PM	=	Pflichtmodul
PO	=	Prüfungsordnung
Prot.	=	Protokoll
PS	=	Proseminar
Ref.	=	Referat
Rez.	=	Rezension
S	=	Seminar
Std.	=	Stunden
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WPM	=	Wahlpflichtmodul
WM	=	Wahlmodul

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen. Von den 120 Leistungspunkten entfallen

- 70 Leistungspunkte auf das **Hauptfach** (siehe unten),
- 20 Leistungspunkte auf ein (frei wählbares) **Begleitfach** und
- 30 Leistungspunkte auf die **Masterarbeit** (im Hauptfach).

Das **Hauptfach** gliedert sich in drei Bereiche (siehe auch § 3):

- „**Schwerpunktbereich I**“ (**Klassische Philologie**) mit einem Umfang von 28 Leistungspunkten,
- „**Schwerpunktbereich II**“ (**Moderne Philologie**) mit einem Umfang von 28 Leistungspunkten und
- einen „**Ergänzungsbereich**“ (**weitere Philologie** oder **Jüdische Studien**) mit einem Umfang von 14 Leistungspunkten.

Folgende Philologien stehen in den einzelnen Bereichen zur Wahl:

- „**Schwerpunktbereich I**“:
 - o *Latinistik* (Seminar für Klassische Philologie)
- „**Schwerpunktbereich II**“:
 - o *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik im Kulturvergleich* (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie, IDF) oder
 - o *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar).

- **„Ergänzungsbereich“:**
 - o *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik im Kulturvergleich* (IDF) oder
 - o *Gräzistik* (Seminar für Klassische Philologie) oder
 - o *Jüdische Studien* (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg) oder
 - o *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) oder
 - o *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Slavistik* (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Bulgarisch oder Kroatisch und Serbisch) (Slavisches Institut).

Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktbereich gewählt wurde.

Überblick über die Struktur des Studiengangs:

empf. Semester	Hauptfach (70 LP) plus 30 LP Masterarbeit			Begleitfach
4	Masterarbeit (30 LP)			20 LP, siehe PO des Begleitfachs
3	28 LP Schwerpunktbereich I	28 LP Schwerpunktbereich II	14 LP Ergänzungsbereich	
2	(Latinistik)	(Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik: Französisch oder Romanistik: Italienisch oder Spanisch)	(Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Gräzistik oder Jüdische Studien oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder Romanistik: Französisch oder Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Spanisch oder Slavistik)	
1				

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der in den einzelnen Bereichen wählbaren Philologien sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

a) Schwerpunktbereich I:

➤ **Latinistik (Pflichtfach):**

Modul Latinistik I; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Latein	HS	2	1	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Latein	VL	2	1	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10	300 Std.		

Modul Latinistik II; 10 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
lit.wiss. oder litwiss.-interdisz. Hauptseminar	HS	2	2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
ODER					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
		Ausführliche schriftl. Arbeit oder Diskussionsprojekt oder Kulturelle Praxis	90 Std.	3 LP			
					Kurzes mündl. Ref. oder Prot.	60 Std.	2 LP
Mitgestaltung einer Tagung, eines Work-shops, eines öffentl. Kooperationsprojekts (Theater, Medien, Verlag etc.)	Projekt	---	2	7	Projektarbeit	150 Std.	5 LP
					Projektbericht o.ä.	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Latein	VL	2	2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Modul Latinistik III: Perspektiven der Forschung; 8 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Forschungskolloquium	Koll.	2-3	2-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Vortrag und Diskussion	30 Std.	1 LP
					Rezension	60 Std.	2 LP
Übung	Ü	2	2-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
					oder kurzes mündl. Referat		
Summe		4-5		8		240 Std.	

b) Schwerpunktbereich II:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei sind alle unter dem jeweils gewählten Fach aufgelisteten Module zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Anglistik (Wahlpflichtfach)****Modul Anglistik I; 12 LP; Pflichtmodul:**

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Proseminar II anglistische Literaturwissen- schaft	PS II	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
Vorlesung anglistische Literaturwissen- schaft	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std.	1 LP
Vorlesung anglistische Literaturwissen- schaft	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std.	1 LP
Summe		6		12		360 Std.	

Modul Anglistik II; 16 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar anglistische Literaturwissen- schaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Hauptseminar anglistische Literaturwissen- schaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Summe		4		16		480 Std.	

* Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung/-arbeit im Hauptseminar ist der erfolgreiche Abschluss des PS II aus Modul Anglistik I.

➤ **Germanistik (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik I; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **eine** Vorlesung (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
30 Std.						1 LP	
60 Std.						2 LP	
Oder							
Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft							
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	OS	2	1-2	10	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	30 Std.	1 LP
90 Std.						3 LP	
180 Std.						6 LP	
Oder							
Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft							
Summe		4		14		420 Std.	

Modul Germanistik II; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **eine weitere Veranstaltung** (Vorlesung **oder** Oberseminar; Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie ----- Oder ----- Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2	2-3	10	Kontaktzeit Vor-und Nachbereitung Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	30 Std.	1 LP
90 Std.						3 LP	
						180 Std.	6 LP
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie ----- Oder ----- Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit Vor-und Nachbereitung Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
						30 Std.	1 LP
						60 Std.	2 LP
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie ----- Oder ----- Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS				Kontaktzeit Vor-und Nachbereitung Referat / Protokoll / Essay	30 Std.	1 LP
						30 Std.	1 LP
						60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Germanistik im Kulturvergleich (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik im Kulturvergleich I; 14 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	VL/HS	2	1	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	120 Std.	4 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	120 Std.	4 LP
Einführung in die Imagologie	VL/HS	2	1	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

Modul Germanistik im Kulturvergleich II; 14 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Forschungsbereiche und Methoden der Komparatistik	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Eigenstudium	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Theorie und Praxis der Vergleichenden Literaturwissenschaft	VL/HS	2	2-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Französisch I; 17 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Französisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

➤ **Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)****Modul Romanistik: Italienisch I; 17 LP; Pflichtmodul:**

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Italienisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

➤ **Romanistik: Spanisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Spanisch I; 17 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Spanisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

c) Ergänzungsbereich:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer als Ergänzungsbereich auszuwählen; dabei sind alle unter dem jeweils gewählten Fach aufgelisteten Module zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**. Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktbereich gewählt wurde.

➤ **Anglistik: (Wahlpflichtfach)****Modul Anglistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:**

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Proseminar anglistische Literaturwissen- schaft II	PS II	2	1-2	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	60 Std.	2 LP
Hauptseminar anglistische Literaturwissen- schaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Summe		4		14	420 Std.		

* Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung/-arbeit im Hauptseminar ist der erfolgreiche Abschluss des PS II.

➤ **Germanistik: (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **eine** Vorlesung (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	VL	2	1-3	4	Kontaktzeit Vor-und Nachbereitung Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
-----						30 Std.	1 LP
Oder						60 Std.	2 LP
Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft							
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit Vor-und Nachbereitung Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	30 Std.	1 LP
-----						90 Std.	3 LP
Oder						180 Std.	6 LP
Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft							
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Germanistik im Kulturvergleich: (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik im Kulturvergleich Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	VL/HS	2	1-2	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	120 Std.	4 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	120 Std.	4 LP
Einführung in die Imagologie	VL/HS	2	1-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Gräzistik: (Wahlpflichtfach)**

Modul Gräzistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Gräzistik	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Übung Literaturwissenschaft Gräzistik	Ü	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung oder kurzes mündl. Referat	30 Std.	1 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Gräzistik	VL	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
					Protokoll	30 Std.	1 LP
Summe		6		14		420 Std.	

➤ **Jüdische Studien: (Wahlpflichtfach)**

Modul Jüdische Studien I Ergänzungsbereich; 6 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissenschaft in den Jüdischen Studien	HS	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Schriftliche Hausarbeit	60 Std.	2 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissenschaft in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-2	2	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		6		180 Std.	

Modul Jüdische Studien II Ergänzungsbereich; 8 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	OS	2	1-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Schriftliche Hausarbeit	90 Std.	3 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-3	3	Vorlesung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Studium eines verbindlichen Lektürekannons mit mündl. oder schriftl. Leistung	60 Std.	2 LP
					Übung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					kleinere mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		8		240 Std.	

➤ **Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit:**
(Wahlpflichtfach)

Modul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar mittel- und neu-lateinische Philologie	OS	2	1-3	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Präsentation	30 Std.	1 LP
					Hausarbeit	180 Std.	6 LP
Übung oder Vorlesung mittel- und neulateinische Philologie	Ü/VL	2	1-3	5	Übung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder Projekt	60 Std.	2 LP
					Vorlesung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP					
Studium eines verbindlichen Lektürekannons	30 Std.	1 LP					
Mündliche oder schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP					
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Französisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium : 90 Std. : 3 LP Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 30 Std. : 1 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Summe		4		14	420 Std.

➤ **Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Italienisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium : 90 Std. : 3 LP Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 30 Std. : 1 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Summe		4		14	420 Std.

➤ **Romanistik: Spanisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Spanisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium : 90 Std. : 3 LP Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 30 Std. : 1 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Summe		4		14	420 Std.

➤ **Slavistik: (Wahlpflichtfach)**

Ausgewählt wird eine der folgenden Sprachen:

- Russisch oder
- Polnisch oder
- Tschechisch oder
- Bulgarisch oder
- Kroatisch und Serbisch

Modul Slavistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Oberseminar slavische Literaturwissenschaft	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Ausführliches Referat	60 Std.	2 LP
					Sitzungsprotokoll oder Essay oder Hausarbeit	120 Std.	4 LP
Wissenschaftliche Übung slavische Literaturwiss. oder Vorlesung slav. Literatur- und Kulturwissensch.	VL/Ü	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref./ Klausur	30 Std.	1 LP
Summe		4		14	420 Std.		

d) Masterarbeit:

Modul Masterarbeit; 30 LP; Pflichtmodul:

<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Empfohlenes Semester</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Masterarbeit	max. 6 Monate, siehe § 16	4 (bzw. ab Ende Vorlesungszeit des 3. Sem.)	30	Eigenstudium	900 Std.	30 LP
Summe			30	900 Std.		

Voraussetzung: mindestens 50 LP im Hauptfach und mindestens 10 LP im Begleitfach (siehe § 13)

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach)

Im Rahmen des Master-Begleitfachs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft sind von den Studierenden insgesamt 20 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Das **Begleitfach** gliedert sich in zwei Bereiche (siehe auch § 3):

- „**Schwerpunktbereich I**“ mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten,
- „**Schwerpunktbereich II**“ mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten.

Folgende Philologien stehen in den einzelnen Bereichen zur Wahl:

- „**Schwerpunktbereich I**“:
 - o *Gräzistik* (Seminar für Klassische Philologie) oder
 - o *Latinistik* (Seminar für Klassische Philologie)
- „**Schwerpunktbereich II**“:
 - o *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik im Kulturvergleich* (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie, IDF) oder
 - o *Jüdische Studien* (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg) oder
 - o *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) oder
 - o *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Slavistik* (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Bulgarisch oder Kroatisch und Serbisch) (Slavisches Institut).

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der in den einzelnen Bereichen wählbaren Philologien sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

Schwerpunktbereich I:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei ist das unter dem jeweils gewählten Fach aufgelistete Modul zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Gräzistik: (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Gräzistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Altgriechischkenntnisse, nachgewiesen durch das Graecum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Gräzistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Gräzistik	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Gräzistik	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Latinistik (Wahlpflichtfach):**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Latinistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Latinistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Latein	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Latein	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

Schwerpunktbereich II:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei ist das unter dem jeweils gewählten Fach aufgelistete Modul zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Anglistik (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Anglistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade C.

Modul Anglistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar anglistische Literaturwissenschaft	HS	2	1-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Independent Studies anglistische Literaturwissenschaft	---	---	1-3	2	Selbststudium/ Lektüre	30 Std.	1 LP
					Thesengestützte Lektüreliste	30 Std.	1 LP
Summe		2		10		300 Std.	

➤ **Germanistik (Wahlpflichtfach)****Modul Germanistik Begleitfach; 10 LP; Wahlpflichtmodul:**

Es ist ein Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Mediävistik) zu wählen.

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
Oder					Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	180 Std.	6 LP
Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft							
Summe		2		10		300 Std.	

➤ **Germanistik im Kulturvergleich: (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik im Kulturvergleich Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	VL/HS	2	1-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mdl./schriftl. Prüfung	90 Std.	3 LP
Theorie und Praxis der Vergleichenden Literaturwissenschaft	VL/HS	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mdl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Jüdische Studien (Wahlpflichtfach):**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Jüdische Studien* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Kenntnisse der hebräischen Sprache, nachgewiesen durch das Hebraicum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Jüdische Studien Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	OS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Präsentation	60 Std.	2 LP
					Schriftliche Hausarbeit	90 Std.	3 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-3	3	Vorlesung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Studium eines verbindlichen Lektürekansons mit mündl. oder schriftl. Leistung	60 Std.	2 LP
					Übung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					kleinere mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit:
(Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

**Modul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
(Mittellatein) Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:**

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP	
Reduziertes Oberseminar mittel- u. neulateinische Philologie	(OS)	2	1-3	5	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std. 1 LP
					Mündliche Präsentation	30 Std. 1 LP
					kleinere schriftliche Arbeit	60 Std. 2 LP
Übung oder Vorlesung mittel- und neulateinische Philologie	Ü/VL	2	1-3	5	Übung:	
					Kontaktzeit	30 Std. 1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std. 1 LP
					Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung	30 Std. 1 LP
					Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder Projekt	60 Std. 2 LP
					Vorlesung:	
					Kontaktzeit	30 Std. 1 LP
Vor- und Nachbereitung	30 Std. 1 LP					
Studium eines verbindlichen Lektürekansons	30 Std. 1 LP					
Mündliche oder schriftl. Prüfung	60 Std. 2 LP					
Summe		4		10		300 Std.

➤ **Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Französisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Französischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELF B2 (*diplôme d'études en langue française*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Französisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Italienisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Italienischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 3 (*Certificazione della Lingua Italiana*) oder CILS 2 (*Certificazione di Italiano come Lingua Straniera*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Italienisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Romanistik: Spanisch (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Spanisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel B2 (Intermedio)" oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Spanisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Slavistik: (Wahlpflichtfach)**

Ausgewählt wird eine der folgenden Sprachen:

- Russisch oder
- Polnisch oder
- Tschechisch oder
- Bulgarisch oder
- Kroatisch und Serbisch.

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Slavistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 gute Kenntnisse in der gewählten slavischen Sprache, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder einem anderen ost-bzw. ostmitteleuropa-orientierten Studiengang oder einem anerkannten Sprachzertifikat mit Nachweis des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Slavistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Oberseminar slavische Literaturwissenschaft	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Ausführliches Referat	60 Std.	2 LP
					Sitzungsprotokoll/Essay/ Hausarbeit	120 Std.	4 LP
					Summe	2	10

**Zulassungssatzung
der Universität Heidelberg
für den interdisziplinären Master-Studiengang
Klassische und Moderne Literaturwissenschaft**

vom 14. Mai 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Januar für ein Sommersemester bzw. 15. Juli für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in mindestens einem der folgenden Fächer:

- a. in einer Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik) oder
- b. in einer Modernen Philologie (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik) oder
- c. in Jüdischen Studien oder
- d. in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

Der Fachanteil des philologischen Studiengangs bzw. der philologische Anteil im gesamten Bachelorstudium (gegebenenfalls aus zwei Fächern) bzw. der Fachanteil des Studiengangs Jüdische Studien muss mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen.

2. die folgenden Sprachkenntnisse:

- a) sehr gute Kenntnisse der lateinischen Sprache, nachgewiesen durch das *Latinum* oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse
- b) sehr gute bzw. gute Kenntnisse der Philologien, die zusätzlich zur *Latinistik* im Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich gewählt werden:
 - I. im Fach *Anglistik*: sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade C.
 - II. im Fach *Gräzistik*: sehr gute Altgriechischkenntnisse, nachgewiesen durch das *Graecum* oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse
 - III. im Fach *Romanistik: Französisch*: sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Französischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DALF C1 (*diplôme approfondi de langue française*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
 - IV. im Fach *Romanistik: Italienisch*: sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Italienischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 4 (*Certificazione della Lingua Italiana*) oder CILS 3 (*Certificazione di Italiano come Lingua Straniera*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
 - V. im Fach *Romanistik: Spanisch*: sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel C1 (Dominio eficaz)" oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

VI. im Fach *Slavistik*: gute Kenntnisse in der gewählten slavischen Sprache, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder einem anderen ost- bzw. ostmitteleuropa-orientierten Studiengang oder einem anerkannten Sprachzertifikat mit Nachweis des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

c) sehr gute Kenntnisse der hebräischen Sprache, nachgewiesen durch das Hebraicum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse, wenn *Jüdische Studien* als Ergänzungsbereich gewählt wird.

Die unter den Punkten b) I. und b) III. bis b) VI. genannten Nachweise sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Sie müssen nicht von Studienbewerbern vorgelegt werden, deren Muttersprache die jeweilige Sprache ist oder die in der betreffenden Sprache als Unterrichtssprache eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss erworben haben.

3. für ausländische Bewerber: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Diese können in der Regel folgendermaßen nachgewiesen werden:

- a. Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) bzw. mindestens 78 % (neues Leistungsstufensystem);
- b. Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- c. Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
- d. Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- e. Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note 2,9;
- f. Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
- g. Nachweis des Deutschen Sprachdiploms der KMK - Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- h. Nachweis der TestDaF-Prüfung mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen Mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;

- i. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- j. Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,9.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Zulassungsausschuss vertreten sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) der Bewerber seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder einem ähnlichen Studiengang – dazu zählen auch Studiengänge in den Fächern, die als Schwerpunkt- bzw. Ergänzungsbereiche gewählt wurden – verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Heidelberg, den 14. Mai 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemäß § 12 i.V. mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GBl. 2006, S. 378), hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Heidelberg am 19. Mai 2014 die Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Heidelberg ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Heidelberg in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Heidelberg
 - Pädagogische Hochschule Heidelberg
 - Hochschule Heilbronn
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Mosbach

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1. Für die Studierenden der **Universität Heidelberg** pro Semester **69,80 Euro**

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 44,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets

2. Für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Heidelberg** pro Semester **69,80 Euro**

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 44,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 25,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets

3. Für die Studierenden der **Hochschule Heilbronn** pro Semester **43,00 Euro**

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 28,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 15,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets

4. Für die Studierenden der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach** pro Studienjahr **56,00 Euro**

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Berufsakademie zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag auf Rückerstattung ist an das Studentenwerk Heidelberg, Marstallhof 1, 69117 Heidelberg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg veröffentlicht, sie tritt ab dem Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

gez. Ulrike Leiblein
Geschäftsführerin

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de